

---

## Wahlordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

vom

27. November 2019

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), die folgende Wahlordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Der Senat hat die Ordnung am 27. November 2019 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 27. November 2019 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlrecht
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Stimmabgabe, Termin und Ort der Stimmenauszählung, öffentliche Bekanntmachungen
- § 6 Wahlausschreibung
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlvorschläge und vorläufige Kandidatenliste
- § 9 Zulassung der Wahlvorschläge und endgültige Kandidatenliste
- § 10 Stimmzettel, Verfahren der elektronischen Wahl und Stimmabgabe
- § 11 Technische Anforderungen der elektronischen Wahl
- § 12 Stimmenauszählung
- § 13 Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl
- § 14 Wahlprüfung
- § 15 Erwerb der Rechtsstellung eines Mitglieds
- § 16 Wiederholungs- und Nachwahl
- § 17 Verlust der Rechtsstellung eines Mitglieds
- § 18 Nachrücken
- § 19 Mitglieder nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung
- § 20 Stellvertretung, Ruhen des Mandats
- § 21 Gleichstellungsbestimmung
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahlen zum Senat der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule) gemäß § 4 Abs. 4 der Grundordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in der Fassung vom 20. März 2019 (im Weiteren: Grundordnung) und den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 2**

### **Wahlgrundsätze**

- (1) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer im Senat nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung und § 10 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung werden für eine Amtszeit von drei Jahren, die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter im Senat nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Grundordnung für eine Amtszeit von drei Jahren und die Mitglieder der Studierenden im Senat nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Grundordnung für eine Amtszeit von einem Jahr in nach den Gruppen getrennten Wahlen gewählt.
- (2) Gewählt wird in freier, geheimer und gleicher Wahl. Die Wahlvorschläge erfolgen als Einzelvorschläge durch Selbstnominierung der Kandidaten. Die Verteilung der durch eine Wahl zu besetzenden Sitze innerhalb der jeweiligen Gruppe erfolgt in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die die einzelnen Kandidaten der Gruppe bei der Wahl erhalten haben, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl (Mehrheitswahl); bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge der betreffenden Kandidaten das Los durch Ziehung durch den Wahlleiter bei der Auszählung der Stimmen nach § 12.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer hat jeder Wähler drei Stimmen, die er auf bis zu drei Kandidaten beliebig verteilen kann (Möglichkeit der Stimmenkumulation).
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter hat jeder Wähler eine Stimme.
- (5) Bei der Wahl der Mitglieder der Gruppe der Studierenden hat jeder Wähler eine Stimme.
- (6) Die Wahlen werden als internetbasierte Online-Wahl (im Weiteren: elektronische Wahl) durchgeführt. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind. Der Zeitraum für die Stimmabgabe (Wahlfrist) wird durch den Wahlvorstand festgelegt und muss mindestens dreizehn volle Kalendertage umfassen.
- (7) Arbeitstage im Sinne dieser Ordnung sind die Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen des Freistaats Thüringen.
- (8) Der Beginn der Amtszeiten der gewählten Mitglieder des Senats ist in der Regel der 1. Oktober. Die Wahlen zum Senat sollen in der Regel im 2. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt werden.

### **§ 3 Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der Hochschule nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 und 2 ThürHG und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Das Wahlrecht einer Person ist auf die Gruppe beschränkt, der sie angehört.

### **§ 4 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind
  1. der Wahlleiter,
  2. der Wahlvorstand.
- (2) Kandidaten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören; gehören sie dem Wahlvorstand an, scheiden sie mit der Einreichung des Wahlvorschlags aus dem Wahlvorstand aus.
- (3) Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, führt die Geschäfte des Wahlvorstands und leitet dessen Sitzungen. Er bestimmt einen Stellvertreter aus dem Kreis des Wahlvorstands; der Stellvertreter des Wahlleiters muss ein am Campus Eisenach tätiges Mitglied der Hochschule sein.
- (4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden sowie je zwei wahlberechtigten Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer, der Gruppe der Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden. Die Vertreter der Gruppen nach Satz 1 werden durch den Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und der Gruppe der Mitarbeiter im Wahlvorstand beträgt jeweils drei Jahre, die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr; eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Wahlvorstand aus, wird umgehend ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des ursprünglichen Mitglieds bestellt; Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Sitzungen des Wahlvorstands können in Form von Videokonferenzen ortsübergreifend zwischen den beiden Campus der Hochschule durchgeführt werden.
- (6) Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet hochschulöffentlich. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Wahlvorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Überwachung des Wahlverfahrens und zur Ermittlung des Wahlergebnisses, Hilfskräfte (Wahlhelfer) hinzuziehen.

- (8) Über die Sitzungen des Wahlvorstands, über dessen Tätigkeiten und über die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sollen insbesondere Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung sowie alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besondere Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen, soweit in dieser Wahlordnung nicht etwas anderes geregelt ist.
- (9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlvorstands und hinzugezogene Hilfskräfte sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

## **§ 5**

### **Stimmabgabe, Termin und Ort der Stimmenauszählung, öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Der Zeitraum und das Verfahren zur Stimmabgabe im Rahmen der elektronischen Wahl nach § 2 Absatz 6, Termin und Ort der Stimmenauszählung sowie die Form der öffentlichen Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung werden durch den Wahlvorstand festgelegt. Die öffentlichen Bekanntmachungen (Aushänge u. Ä.) erfolgen stets örtlich an beiden Campus der Hochschule sowie, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, auf der Homepage der Hochschule.
- (2) Wenn in Bekanntmachungen Einspruchs- oder Vorschlagsfristen enthalten sind, darf die öffentliche Bekanntmachung nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden.

## **§ 6**

### **Wahlausschreibung**

- (1) Der Wahlleiter hat die Wahl durch Aushang einer Wahlausschreibung spätestens 56 Kalendertage vor dem Tag der Stimmenauszählung öffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung wird zudem per E-Mail an die amtlichen E-Mail-Adressen der Professoren und Mitarbeiter der Hochschule sowie an die bei der Hochschule hinterlegten E-Mail-Adressen der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden verschickt, soweit die jeweiligen Gruppen zur Wahl aufgefordert sind.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
1. das zu wählende Organ, die zur Wahl aufgeforderten Gruppen, die Zahl der auf die betreffenden Gruppen entfallenden Sitze sowie die jeweilige Amtszeit und deren Beginn, für die die zu wählenden Mitglieder des Organs gewählt werden,
  2. einen Hinweis auf die hochschulöffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses mit Orts- und Zeitraumangabe,
  3. einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis mit Angabe der dafür geltenden Frist,
  4. den Hinweis, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von der Eintragung in das Wählerverzeichnis abhängt,
  5. die Aufforderung, Wahlvorschläge in Form der Selbstnominierung der Kandidaten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 einzureichen, sowie die hierfür geltenden Fristen,

6. einen Hinweis, dass nur zugelassene Wahlvorschläge gewählt werden können,
  7. die Orte und Zeiträume des Aushangs der vorläufigen Kandidatenliste nach § 8 Absatz 3 und 4 sowie der endgültigen Kandidatenliste nach § 9 Absatz 4,
  8. den Hinweis, dass die Wahl in Form der internetbasierten Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt wird,
  9. den Tag, an dem die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten versendet werden,
  10. den Zeitraum zur Stimmabgabe,
  11. den Termin und den Ort der öffentlichen Stimmenauszählung,
  12. einen Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlordnung,
  13. den Wahlleiter und seinen Stellvertreter sowie deren amtliche Post- und E-Mail-Adressen.
- (3) In der Wahlausschreibung sind die Gruppen nachdrücklich aufzufordern, ihre Wahlvorschläge so aufzustellen, dass Frauen und Männer ihrem Anteil in den Gruppen entsprechend im Senat vertreten sein können.

## **§ 7**

### **Wählerverzeichnis**

- (1) Der Wahlleiter führt ein Wählerverzeichnis. Dieses ist gegliedert nach den Gruppen. Im Wählerverzeichnis ist jeder Wahlberechtigte mit Namen und Vornamen aufzuführen sowie
1. bei Zugehörigkeit zur Gruppe der Hochschullehrer oder zur Gruppe der Mitarbeiter mit Angabe des Hauptamts und des Campus der überwiegenden Tätigkeit des Wahlberechtigten und
  2. bei Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden mit Angabe des Studienjahrs und der Studienrichtung, in denen der Wahlberechtigte immatrikuliert ist.
- Zur Unterscheidbarkeit von Wahlberechtigten kann bei Bedarf das Geburtsdatum zusätzlich im Wählerverzeichnis aufgeführt werden. Das Wählerverzeichnis ist in zweifacher Ausfertigung vorzuhalten, um es an beiden Campus der Hochschule zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Bibliothek auszulegen. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem Tag der Wahlausschreibung und dauert 10 Arbeitstage.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb des Zeitraums der Auslegung des Wählerverzeichnisses an Arbeitstagen während der Öffnungszeiten der Bibliothek am jeweiligen Campus in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen.
- (3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb des Zeitraums der Auslegung des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter Einspruch erheben. Der Wahlleiter trifft hierüber unverzüglich eine vorläufige Entscheidung. Innerhalb von einer Woche entscheidet der Wahlvorstand endgültig über die Einsprüche. Er kann Entscheidungen des Wahlleiters aufheben und durch eigene ersetzen. Die Entscheidungen sind dem Einspruchserhebenden sowie den Betroffenen durch den Wahlleiter mitzuteilen.
- (4) Ab Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt die Eintragung oder Streichung von Personen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch so-

wie von Amts wegen in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses. Streichungen wegen Verlust der Hochschulmitgliedschaft sind bis zum letzten Kalendertag vor dem Kalendertag der Versendung der Wahlunterlagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 möglich.

- (5) Wer erst nach Ende der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses Mitglied der Hochschule wird, kann nicht mehr in dieses Wählerverzeichnis eingetragen werden.
- (6) Verliert eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person innerhalb des Zeitraums bis zum letzten Kalendertag vor dem Kalendertag der Versendung der Wahlunterlagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seine Mitgliedschaft an der Hochschule, so ist diese Person nach Bekanntwerden des Verlusts der Mitgliedschaft von Amts wegen in Anwendung von Absatz 4 unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Erfolgt der Verlust der Mitgliedschaft aufgrund von § 75 Abs. 1 ThürHG oder aufgrund des Versterbens der Person, findet keine Benachrichtigung über die Streichung statt. Ansonsten ist die Person unverzüglich durch den Wahlleiter über die Streichung aus dem Wählerverzeichnis und deren Grund zu benachrichtigen. In diesem Fall hat die betreffende Person die Möglichkeit, innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Benachrichtigung Einspruch gegen die Streichung aus dem Wählerverzeichnis beim Wahlleiter einzulegen; der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 8**

### **Wahlvorschläge und vorläufige Kandidatenliste**

- (1) Die Kandidaten nominieren sich selbst als Einzelwahlvorschläge durch schriftliche und persönlich unterzeichnete Mitteilung an den Wahlleiter unter Angabe des Namens und Vornamens sowie bei Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden unter Angabe des Studienjahres und der Studienrichtung, in denen der betreffende Kandidat immatrikuliert ist; die Zusendung der Mitteilung in digitaler Form ist zulässig.
- (2) Die Wahlvorschläge sind spätestens 42 Kalendertage vor dem Tag der Stimmenauszählung bis 15:00 Uhr bei dem Wahlleiter einzureichen (Einreichungsfrist). Der Widerruf eines Wahlvorschlags kann durch den betreffenden Kandidaten nur bis spätestens 35 Kalendertage vor dem Tag der Stimmenauszählung bis 15 Uhr schriftlich und persönlich unterzeichnet gegenüber dem Wahlleiter erklärt werden (Widerrufsfrist); ansonsten gilt der Wahlvorschlag gleichzeitig als Zustimmung des Kandidaten, die Wahl gegebenenfalls auch anzunehmen. Die Einreichung eines Widerrufs nach Satz 2 in digitaler Form ist zulässig.
- (3) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag das Datum und die Uhrzeit des Eingangs; Entsprechendes gilt für eine Widerrufserklärung nach Absatz 2 Satz 2. Der Wahlleiter nimmt den Wahlvorschlag zusammen mit den nach § 7 Absatz 1 im Wählerverzeichnis niedergelegten Angaben in eine vorläufige Kandidatenliste auf, die nach den Gruppen zu gliedern ist. Im Fall des Widerrufs eines Wahlvorschlags streicht der Wahlleiter den betreffenden Kandidaten unverzüglich aus der Kandidatenliste.
- (4) Der Wahlleiter sorgt für die Bekanntmachung der vorläufigen Kandidatenliste durch örtlichen Aushang an beiden Campus ab dem Tag der Wahlausschreibung bis zur Feststellung der endgültigen Kandidatenliste nach § 9 Absatz 4; die Vorläufigkeit der Kandidatenliste ist auf dem Aushang deutlich zu kennzeichnen. Bei Änderungen der vorläufigen Kandidatenliste ist deren Aushang spätestens am folgenden Arbeitstag zu



aktualisieren. Die Wahlvorschläge sind auf der Kandidatenliste in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter zu veröffentlichen.

- (5) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, so soll er unverzüglich auf ihre Beseitigung hinwirken.
- (6) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel bereits eingereichter Wahlvorschläge behoben werden.
- (7) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Zulassung der Wahlvorschläge und endgültige Kandidatenliste**

- (1) Der Wahlvorstand beschließt spätestens 31 Kalendertage vor dem Tag der Stimmentzählung in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (3) Weist der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag zurück, hat der Wahlleiter dies dem betroffenen Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffene Kandidat kann gegen die Entscheidung des Wahlvorstands binnen zwei Arbeitstagen Einspruch bei dem Wahlleiter einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Endgültig nicht zugelassene Wahlvorschläge sind von der Kandidatenliste zu streichen. Alle abschließend zugelassenen Wahlvorschläge werden in ihrer Gesamtheit durch den Wahlleiter in einer endgültigen Kandidatenliste festgehalten, er sorgt für deren unverzügliche öffentliche Bekanntmachung, spätestens jedoch 21 Kalendertage vor dem Tag der Stimmentzählung, bis zum Tag der Stimmentzählung. Auf die Abgeschlossenheit der endgültigen Kandidatenliste ist deutlich hinzuweisen; die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter zu veröffentlichen.

## **§ 10**

### **Stimmzettel, Verfahren der elektronischen Wahl und Stimmabgabe**

- (1) Für jede Gruppe werden unter Verantwortung des Wahlleiters amtliche Stimmzettel in elektronischer Form hergestellt (elektronische Stimmzettel).
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge auf der endgültigen Kandidatenliste nach § 9 Absatz 4 neben- oder untereinander aufzuführen. Bei jedem Wahlvorschlag sind der Name und Vorname des zugelassenen Kandidaten aufzuführen. Zur Unterscheidbarkeit der Kandidaten ist bei Bedarf das Geburtsdatum zusätzlich mit anzugeben. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidaten vorsehen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen höchstens abgegeben werden dürfen.

- (3) Der Wahlleiter sorgt bis spätestens zum Beginn des Zeitraums zur Stimmabgabe für die Zusendung der amtlichen Wahlunterlagen an die im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen. Der Versand dieser Wahlunterlagen erfolgt elektronisch per E-Mail an die amtlichen E-Mail-Adressen der Hochschullehrer und Mitarbeiter der Hochschule sowie an die bei der Hochschule hinterlegten E-Mail-Adressen der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden, soweit die jeweiligen Gruppen zur Wahl aufgefordert sind.
- (4) Die amtlichen Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten zum Wahlportal sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (6) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (7) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands zulässig. Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (8) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 16 gilt entsprechend.



## **§ 11**

### **Technische Anforderungen der elektronischen Wahl**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (10) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (11) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (12) Die Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

## **§ 12**

### **Stimmenauszählung**

- (1) Die Stimmenauszählung zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird öffentlich durch den Wahlvorstand durchgeführt. Der Wahlleiter kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum der Stimmenauszählung verweisen.
- (2) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abge-

gebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler innerhalb der betreffenden Wahlperiode jederzeit reproduzierbar machen.

### **§ 13**

#### **Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl**

- (1) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Stimmenauszählung als Ergebnis der Wahl gesondert für jede Gruppe fest
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der Wähler,
  3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
  4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
  5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind,
  6. die Reihenfolge der Kandidaten nach Stimmen gemäß § 2 Absatz 2 (Rangliste),
  7. die damit zu Mitgliedern des Senats gewählten Kandidaten.Im Fall einer Nachwahl nach § 16 Absatz 2 ergänzt die Rangliste der Nachwahl die Rangliste der Hauptwahl der betreffenden Gruppe durch Anfügung an deren Ende.
- (2) Mitglieder im Senat können nur Kandidaten werden, die wenigstens eine Stimme erhalten haben.
- (3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis der Wahl unverzüglich durch örtlichen Aushang an beiden Campus sowie darüber hinaus die Namen der zu Mitgliedern des Senats gewählten Kandidaten auf der Homepage der Hochschule bekannt. Er hat zugleich auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen sowie die Anfechtungsfrist und die Stelle, bei der die Wahl angefochten werden kann, mitzuteilen.
- (4) Der Wahlleiter darf frühestens nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode die betreffenden Wahlunterlagen vernichten und die Datensätze der betreffenden Wahl löschen. Die Vernichtung und das Löschen sind aktenkundig zu machen.
- (5) Bleiben nach einer Wahl noch Sitze im Senat für eine Gruppe unbesetzt, so sind die Wahlberechtigten bei der Bekanntmachung des Wahlergebnisses darauf hinzuweisen,
  1. dass und wie viele Sitze für die Gruppe noch unbesetzt sind und
  2. dass eine Nachwahl für die unbesetzt gebliebenen Sitze nach § 16 Absatz 2 nur auf schriftlichen Antrag unter Beifügung eines Wahlvorschlags (Selbstnominierung des Antragstellers) durchgeführt wird.

Auf die Hinweise nach Satz 1 wird verzichtet, wenn die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe innerhalb von sechs Monaten endet.

## **§ 14 Wahlprüfung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann das Ergebnis der Wahl in seiner Gruppe bis zum siebten Arbeitstag nach dessen öffentlicher Bekanntmachung anfechten (Anfechtungsfrist). Die Anfechtung ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Anfechtungsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Anfechtungsfrist können weitere Anfechtungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Wird das Ergebnis einer Wahl angefochten, ist durch den Wahlvorstand eine Wahlprüfung vorzunehmen.
- (2) Der Wahlvorstand kann eine Wahlprüfung auch von Amts wegen vornehmen.
- (3) Im Rahmen der Wahlprüfung beschließt der Wahlvorstand in folgender Weise:
  1. Hätte ein Kandidat gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
  2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist durch den Wahlvorstand eine Wiederholungswahl nach § 16 anzuordnen.
  3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung vorzunehmen. § 13 findet entsprechend Anwendung.
  4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist eine Wahlanfechtung zurückzuweisen.

## **§ 15 Erwerb der Rechtsstellung eines Mitglieds**

- (1) Mit der Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Wahlvorstand, gegebenenfalls nach Abschluss einer etwaigen Wahlprüfung nach § 14, erwerben die gewählten Kandidaten jeweils die Rechtsstellung eines Mitglieds im Senat für die jeweilige Amtszeit ab deren Beginn gemäß der Wahlausschreibung.
- (2) Die gewählten Mitglieder und die nicht berücksichtigten Kandidaten sind vom Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen; den nicht berücksichtigten Kandidaten ist mitzuteilen, welchen Platz sie in der Reihenfolge im Fall des Nachrückens nach § 18 für ihre Gruppe einnehmen.

## **§ 16 Wiederholungs- und Nachwahl**

- (1) Eine Wiederholungswahl ist im Fall von § 14 Absatz 3 Nr. 2 für die betreffende Gruppe durchzuführen. Das Ergebnis der Hauptwahl ist dann als Ganzes für die betreffende Gruppe ungültig. Bei der Wiederholungswahl wird aufgrund der Wahlvorschläge und des Wählerverzeichnisses der Hauptwahl gewählt. Die Wahlvorschläge können nur soweit geändert werden, wie sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder ein Kandidat nicht mehr wählbar ist. Personen, die ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen; hierfür wird vor Bekanntmachung der Wiederho-

lungswahl das Wählerverzeichnis auf Aktualität überprüft. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl.

- (2) Die Durchführung einer Nachwahl für eine Gruppe ist möglich, wenn
1. nicht alle Sitze für die Gruppe im Senat besetzt werden konnten oder
  2. wenn ein Mitglied der Gruppe innerhalb seiner Amtszeit aus dem Senat ausscheidet und kein Kandidat mehr als Mitglied nach § 18 nachrücken kann.

Für die Beschlussfähigkeit des Senats in diesen Fällen gilt § 25 Abs. 1 ThürHG entsprechend. Eine Nachwahl nach Satz 1 wird durchgeführt, falls ein Wahlberechtigter der betreffenden Gruppe dies schriftlich beim Wahlleiter (Kanzler) unter Beifügung eines Wahlvorschlags (Selbstnominierung) beantragt. Die Nachwahl erfolgt nur bezüglich derjenigen Sitze im Senat, die nach Satz 1 nicht mit Mitgliedern besetzt sind. Als Kandidaten der Nachwahl können nur Personen zugelassen werden, die nicht bereits Mitglieder des Senats sind. Bei der Nachwahl wird aufgrund des Wählerverzeichnisses der Hauptwahl gewählt. Personen, die ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen; hierfür wird vor Bekanntmachung der Nachwahl das Wählerverzeichnis auf Aktualität überprüft. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Senats endet zu demselben Zeitpunkt mit dem die Amtszeit geendet hätte, wenn das Mitglied bereits bei der Hauptwahl gewählt worden wäre; liegt dieser Zeitpunkt nicht mehr als sechs Monate in der Zukunft, ist von der Nachwahl abzusehen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl.

- (3) Besteht die Notwendigkeit für eine Wiederholungswahl oder eine Nachwahl soll der Wahlvorstand die betreffende Wahl unverzüglich einleiten und zügig durchführen. Hierzu kann der Wahlvorstand im Einzelfall abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlauschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

## **§ 17**

### **Verlust der Rechtsstellung eines Mitglieds**

- (1) Ein nach dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied verliert seinen Sitz im Senat innerhalb der jeweiligen Wahlperiode
1. durch Verzicht,
  2. durch Verlust der Wählbarkeit oder
  3. aufgrund einer Entscheidung des Wahlvorstands nach dieser Wahlordnung.
- (2) Der Verzicht ist dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.
- (3) Das Mitglied scheidet aus dem Senat aus,
1. im Falle des Absatz 1 Nr. 1 mit der Feststellung des Wahlleiters,
  2. im Falle des Absatz 1 Nr. 2 mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung des Wahlleiters,
  3. im Falle des Absatz 1 Nr. 3 mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Wahlvorstands.
- (4) Durch das Ausscheiden des Mitglieds wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

## **§ 18 Nachrücken**

- (1) Wenn ein nach dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied des Senats seinen Sitz innerhalb der jeweiligen Wahlperiode verliert, so rückt – sofern vorhanden – der nächste noch nicht berücksichtigte Kandidat auf der nach § 13 Abs. 1 gültigen Rangliste der Hauptwahl der betreffenden Gruppe als Mitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds nach.
- (2) Beim Nachrücken bleiben Kandidaten unberücksichtigt,
  1. die dem Wahlleiter schriftlich den Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben,
  2. die die Wählbarkeit verloren haben oder
  3. die keine Stimme bei der Wahl erhalten haben.
- (3) Der Wahlleiter stellt das Ausscheiden des bisherigen Mitglieds und den Namen des nachrückenden Mitglieds oder das Leerbleiben des Sitzes fest.
- (4) Gegen die Feststellung des Wahlleiters sind die Rechtsmittel nach § 14 gegeben; Entsprechendes gilt, wenn der Wahlleiter keine Feststellung trifft, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Der Wahlvorstand hat über die Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung des Wahlleiters bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Ist der Wahlleiter untätig geblieben, so trifft der Wahlvorstand die entsprechende Feststellung.
- (5) Im Falle eines Wahlprüfungsverfahrens nach Absatz 4 behält die Feststellung des Wahlleiters nach Absatz 3 ihre Gültigkeit, bis im Wahlprüfungsverfahren rechtskräftig entschieden ist.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlleiters im Wahlprüfungsverfahren geändert, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der bisherigen Beschlüsse des betreffenden Gremiums und der bisherigen Tätigkeit des zu Unrecht nachgerückten Mitglieds nicht berührt.

## **§ 19 Mitglieder nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung**

Mitglieder des Senats nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung sind die drei Mitglieder innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer mit den höchsten (vordersten) Plätzen auf der nach § 13 Absatz 1 gültigen Rangliste der Hauptwahl der Gruppe.

## **§ 20 Stellvertretung, Ruhen des Mandats**

- (1) Kann ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Studierenden an einer Sitzung des Senats nicht teilnehmen, so kann es aus dem Kreis der möglichen Nachrücker seiner Gruppe eine Person als Stellvertreter mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht in die betreffende Senatssitzung entsenden. Voraussetzung ist, dass das Mitglied dies dem Vorsitzenden des Senats mindestens eine Woche vor der Senatssitzung schriftlich un-



ter Nennung des Namens des Stellvertreters anzeigt. Bei Bedarf hat der Vorsitzende des Senats das Recht, die Identität der betreffenden Person in der Senatssitzung zu überprüfen. Ein Stellvertreter nach Satz 1 ist in der Ausübung seines Stimmrechts frei und zählt in der Wahrnehmung der übertragenen Stellvertretung als stimmberechtigtes Mitglied des Senats für die Gruppe der Studierenden.

- (2) Wird ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrer oder der Gruppe der Mitarbeiter für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten abgeordnet oder beurlaubt, so hat das Mitglied die Möglichkeit, sein Mandat durch schriftliche Anzeige beim Wahlleiter für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung ruhen zu lassen. Während des Ruhens des Mandats findet § 18 entsprechend Anwendung. Das nach Satz 2 nachgerückte Mitglied verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet.
- (3) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats an der Teilnahme an einer Senatssitzung ganz oder teilweise verhindert, so kann das Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied seiner Gruppe im Senat für alle oder einzelne Tagesordnungspunkte der Sitzung übertragen; ausgenommen hiervon ist das Stimmrecht bei Wahlen. In der Ausübung des übertragenen Stimmrechts ist das betreffende Mitglied frei. Die Anzahl an Stimmen, die ein Mitglied (einschließlich seiner eigenen Stimme) innehaben kann, ist auf maximal drei begrenzt. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Vorsitzenden des Senats durch das übertragende Mitglied vor Beginn der betreffenden Senatssitzung schriftlich anzuzeigen. Im Fall der Stimmrechtsübertragung durch ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrer nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung an ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrer nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung wird letztgenanntes Mitglied für die betreffenden Tagesordnungspunkte im Hinblick auf die Ausübung des übertragenen Stimmrechts und die Anwesenheit (Beschlussfähigkeit) dem Kreis der Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung zugerechnet.

## **§ 21**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in geschlechtsneutraler Form.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft und gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 23. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 3/2019, S. 2) außer Kraft.

Gera, den 27. November 2019

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht  
Präsident